

Bekanntmachung
über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben
„IAW - industrielle Abwärme - Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna
nach Kulkwitz“

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. April 2025 - Gz.: 32-0522/1479/16, ist der Plan für das Bauvorhaben „IAW - industrielle Abwärme - Errichtung und Betrieb einer Wasserstofftrasse von Leuna nach Kulkwitz“ nach den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Verwaltungsverfahrensgesetze mit folgendem Tenor festgestellt worden:

„Der Plan zu dem Vorhaben „Wasserstofftrasse Leuna-Leipzig (Kulkwitz)“ wird in dem auf dem Freistaat Sachsen entfallenden Abschnitt (Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bis Kulkwitz) nach Maßgabe der Ziffern II bis IX festgestellt.“

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 43b Abs. 1 Nr. 3 EnWG und § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Der Planfeststellungsbeschluss wird für die Dauer von 2 Wochen

vom 2. Juni 2025 bis einschließlich 16. Juni 2025

auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter

www.lds.sachsen.de/Bekanntmachung

zugänglich gemacht. Da das Vorhaben UVP-pflichtig war, kann der Planfeststellungsbeschluss ab dem 2. Juni 2025 zusätzlich ohne zeitliche Begrenzung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

3. Nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als bekanntgegeben (§ 43b Abs. 1 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Für Einwender, die den Beschluss zusätzlich per Post zugestellt bekommen, gilt der Tag der postalischen Zustellung als Bekanntgabe.
4. Betroffenen und Einwendern, die über keinen Internetzugang oder kein eigenes Lesegerät verfügen, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dazu wird der Planfeststellungsbeschlusses zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlage zur allgemeinen Einsichtnahme im oben genannten Zeitraum während der Dienstzeiten in folgenden Kommunen zugänglich gemacht:

in der Stadtverwaltung Markranstädt, Stadt- und Bauleitplanung, Markt 11, 2. Etage, Zi. 201, 04420 Markranstädt, während der Dienststunden

Dienstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:00 - 12:00 Uhr

5. Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 43b Abs. 1 EnWG i.V.m. § 74 Abs. 4 VwVfG).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 32, Altchemnitzer Str. 41, 09120 Chemnitz, schriftlich angefordert werden.

III.

Gegenstand des Vorhabens

Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist die Neuerrichtung einer Wasserstofftrasse zwischen dem Industriepark Leuna und dem Standort des Heizwerkes Kulkwitz bei Leipzig. Die geplante Wasserstoffleitung mit einer Gesamtlänge von ca. 19 km führt durch die Bundesländer SN (5 km) und ST (14 km). Eine Nutzung am Standort Kulkwitz ist nicht geplant, vielmehr soll in einem weiteren Abschnitt (Planfeststellungsverfahren noch nicht begonnen) der Wasserstoff in Richtung des Leipziger Stadtgebietes weitergeleitet werden.

Im Abschnitt Sachsen ist die Verlegung einer Rohrleitung von der Landesgrenze Sachsen-Anhalt bis nach Kulkwitz mit einer Leitungsdimension von DN 400 und einem Auslegungsdruck von 63 bar inkl. aller betriebsnotwendigen technischen Einrichtungen geplant. Mit dem Vorhaben wird die Verbindung der Wasserstoffinfrastrukturen in Leuna mit geplanten Wasserstoffinfrastrukturen in der Stadt Leipzig möglich.

Die Bewertung der beeinträchtigten Schutzgüter nach dem UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben mit Umweltauswirkungen verbunden ist, deren Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht geeignet sind, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Es wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in der Planunterlage enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich Klage beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann nach Maßgabe des § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben.